

Anhörungs-Entwurf

Mittelschulgesetz (MSG)

Vom 3. August 2023

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 28 Abs. 3, 31 Abs. 1 lit. a und 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR ??? (Mittelschulgesetz [MSG]) wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt das Bildungswesen an den kantonalen Mittelschulen und der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene (AME).

§ 2 Trägerschaft und Organisation

¹ Der Kanton führt folgende Mittelschulen als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten:

- a) Alte Kantonsschule Aarau,
- b) Neue Kantonsschule Aarau,
- c) Kantonsschule Baden,
- d) Kantonsschule Stein,
- e) Kantonsschule Wettingen,
- f) Kantonsschule Wohlen,
- g) Kantonsschule Zofingen.

² Er führt zudem die AME als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt in Aarau.

§ 3 Bildungsziel

¹ Die Mittelschulen und die AME vermitteln grundlegende fachliche und überfachliche Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit auf Tertiärstufe.

² Sie fördern das selbständige und vernetzte Denken sowie die Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden. Zudem unterstützen sie deren persönliche Entwicklung und bereiten diese auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vor.

§ 4 Neutralitätsgebot

¹ Die Mittelschulen und die AME sind in Bezug auf religiöse, politische, kulturelle, herkunftsbezogene und lebensformgebundene Zugehörigkeiten neutral.

² Sie sind der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung verpflichtet.

§ 5 Schuljahr

¹ Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Das erste Semester endet am 31. Januar.

² Der Schulunterricht beginnt am zweiten Montag im August und endet mit Beginn der Sommerferien.

³ Für Lehrgänge an der AME kann der Regierungsrat durch Verordnung abweichende Regelungen festlegen.

§ 6 Unterrichtstage und -zeiten

¹ Der Regierungsrat regelt die Unterrichtstage und -zeiten an den Mittelschulen und der AME durch Verordnung.

§ 7 Schulferien

¹ Je zwei Wochen Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie drei Wochen Sommerferien werden für den Kanton einheitlich durch den Erziehungsrat festgelegt.

² Die vier weiteren Ferienwochen setzt das zuständige Departement fest.

§ 8 Unterricht und Schulveranstaltungen

¹ Sowohl im Rahmen des Unterrichts als auch ausserhalb desselben können Exkursionen, Spezialwochen, Sprachaufenthalte und weitere besondere Schulveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 9 Begabtenförderung

¹ Für leistungsfähige und -willige Schülerinnen und Schüler sowie Studierende werden besondere Angebote geführt.

² Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung der Angebote der Begabtenförderung, die Teilnahmevoraussetzungen und das Verfahren durch Verordnung.

§ 10 Nachteilsausgleich

¹ Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mit nachgewiesenen Behinderungen haben Anspruch auf einen angemessenen Nachteilsausgleich.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich das Verfahren, durch Verordnung.

§ 11 Schulunfallversicherung

¹ Der Kanton sorgt für eine angemessene Unfallverhütung, versichert die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden gegen die Folgen von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und auf dem Schulweg und übernimmt die Prämien.

² Die Schulunfallversicherung steht subsidiär zur obligatorischen Krankenversicherung.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Schulunfallversicherung durch Verordnung.

§ 12 Religionsunterricht

¹ Den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften werden zur Erteilung des Religionsunterrichts an den Mittelschulen innerhalb der öffentlichen Schulzeit bis zwei Stunden pro Woche eingeräumt und geeignete Unterrichtszimmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 13 Verpflegung

¹ Der Kanton kann eine kostengünstige Verpflegung an den Mittelschulen ermöglichen.

2. Mittelschulen

§ 14 Lehrgänge

¹ An den Mittelschulen werden folgende Lehrgänge geführt:

- a) Gymnasium,
- b) Fachmittelschule,
- c) Wirtschaftsmittelschule,
- d) Informatikmittelschule.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, an welchen Mittelschulen welche Lehrgänge geführt werden.

§ 15 Gymnasium

¹ Das Gymnasium bereitet auf das Studium an universitären und pädagogischen Hochschulen vor. Der Bildungsauftrag wird durch die eidgenössischen Vorschriften über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen umschrieben.

² Wer den gymnasialen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt die schweizerisch anerkannte Maturität.

§ 16 Zulassung zum Gymnasium

¹ Zur 1. Klasse werden zugelassen:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Bezirksschule, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen,
- b) zuziehende Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, welche die Zulassung an ein schweizerisch anerkanntes Gymnasium in ihrem Herkunftskanton erhalten haben,
- c) Schülerinnen und Schüler, die über eine Vorbildung verfügen, wie sie von der entsprechenden Stufe einer anderen gleichwertigen Schule vermittelt wird und welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

² In eine höhere Klasse werden zugelassen:

- a) zuziehende Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, die in ihrem Herkunftskanton bereits die entsprechende Klasse eines schweizerisch anerkannten Gymnasiums besucht haben,
- b) Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Herkunftsland eine Schule, die eine gleichwertige Ausbildung wie ein schweizerisch anerkanntes Gymnasium anbietet, auf entsprechender Stufe besucht haben.

§ 17 Fachmittelschule

¹ Die Fachmittelschule vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung gemäss Vorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und bereitet in verschiedenen Berufsfeldern auf Ausbildungen an pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor.

² Wer den Lehrgang an der Fachmittelschule erfolgreich abgeschlossen hat, erhält den Fachmittelschulenausweis. Wer im Anschluss daran die Zusatzleistungen gemäss den Vorgaben der EDK erbringt, erlangt die Fachmaturität.

§ 18 Wirtschaftsmittelschule

¹ Die Wirtschaftsmittelschule vermittelt eine berufliche Grundbildung im kaufmännischen Bereich gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 ¹⁾ und führt mit der Berufsmaturität zur Fachhochschulreife.

² Wer den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt die Berufsmaturität und erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

§ 19 Informatikmittelschule

¹ Die Informatikmittelschule vermittelt eine berufliche Grundbildung im Bereich der Informationstechnologie (IT) gemäss BBG und führt mit der Berufsmaturität zur Fachhochschulreife.

² Wer den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt die Berufsmaturität und erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

§ 20 Zulassung zur Fach-, Wirtschafts- und Informatikmittelschule

¹ Zur 1. Klasse werden zugelassen:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Bezirks- und Sekundarschule, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen,
- b) zuziehende Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, welche die Zulassung an eine schweizerisch anerkannte Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule in ihrem Herkunftskanton erhalten haben,
- c) Schülerinnen und Schüler, die über eine Vorbildung verfügen, wie sie von der entsprechenden Stufe einer anderen gleichwertigen Schule vermittelt wird und welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

² In eine höhere Klasse werden zugelassen:

- a) zuziehende Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, die in ihrem Herkunftskanton bereits die entsprechende Klasse einer schweizerisch anerkannten Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule besucht haben,
- b) Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Herkunftsland eine Schule, die eine gleichwertige Ausbildung wie eine schweizerisch anerkannte Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule anbietet, auf entsprechender Stufe besucht haben.

§ 21 Detailregelungen

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Lehrgängen gemäss § 14 Abs. 1, insbesondere

- a) die Dauer und Struktur,
- b) die Stundentafeln und Lehrpläne,

¹⁾ SR [412.10](#)

-
- c) die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung,
 - d) die Beurteilung, Probezeit, Promotion, promotionsbedingte Entlassung aus der Schule, das Zeugnis und die Zwischenbeurteilung (sofern für den jeweiligen Lehrgang erforderlich),
 - e) die Berufsfelder und Fachmaturitätslehrgänge, die an der jeweiligen Fachmittelschule angeboten werden,
 - f) die berufsfeldspezifischen Anforderungen der Fachmaturitätslehrgänge,
 - g) die Ausrichtung der Berufsmaturität und diejenige des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses bei der Wirtschafts- und Informatikmittelschule,
 - h) das betriebliche Langzeitpraktikum und dessen Mindestdauer bei der Wirtschafts- und Informatikmittelschule,
 - i) den Übertritt von einem Lehrgang in einen anderen,
 - j) die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erlangung der Abschlüsse sowie die damit zusammenhängende Organisation,
 - k) den Inhalt und die Formvorschriften des jeweiligen Abschlusszeugnisses.

3. Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene

§ 22 Maturitätslehrgang

¹ Der Maturitätslehrgang bereitet die Studierenden auf das Studium an universitären und pädagogischen Hochschulen vor. Der Bildungsauftrag wird durch die eidgenössischen Vorschriften über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen umschrieben.

² Wer den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt die schweizerisch anerkannte Maturität.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Lehrgang durch Verordnung, insbesondere diejenigen gemäss § 21 Abs. 1 lit. a-d, j und k sowie die Unterrichtsform und den -ort.

§ 23 Weitere Lehrgänge

¹ Die AME kann weitere Lehrgänge anbieten, die zur allgemeinen Hochschulreife führen oder auf die Zulassungsvoraussetzungen an die Diplomstudiengänge einer Pädagogischen Hochschule vorbereiten.

² Der Regierungsrat kann die Einzelheiten zu den Lehrgängen durch Verordnung regeln, insbesondere diejenigen gemäss § 21 Abs. 1 lit. a-c und j sowie die Unterrichtsform und den -ort.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Schülerinnen und Schüler sowie Studierende

§ 24 Rechte

¹ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden haben das Recht, in regelmässigen Abständen über den Stand ihrer Leistungen informiert zu werden.

² Sie sind zu schulischen Themen und vor schulischen Entscheiden, die sie persönlich betreffen, anzuhören.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden.

§ 25 Pflichten

¹ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden sind verpflichtet, den Unterricht in den obligatorischen Fächern und in den gewählten Freifächern zu besuchen sowie an den obligatorischen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

² Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden haben die Anordnungen von Lehrpersonen, Schulleitung und Schulverwaltung zu befolgen und die Schul- und Hausordnung einzuhalten.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zur Dispensation, zum Urlaub, zu den Absenzen und zur Entlassung aus der Schule aufgrund lang andauernder Unterrichtsabwesenheit.

§ 26 Spitalschulung

¹ Für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mit längerem oder wiederkehrendem Spitalaufenthalt ist eine angemessene Beschulung zu gewährleisten.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zur Nutzung des Angebots.

³ Der Kanton übernimmt die Kosten für die Beschulung vollumfänglich.

§ 27 Disziplinar massnahmen

¹ Gegen fehlbare Schülerinnen und Schüler sowie Studierende kommen neben pädagogischen Massnahmen folgende Disziplinar massnahmen zur Anwendung:

- a) schriftliche Verwarnung durch die Schulleitung,
- b) Androhung der Wegweisung durch die Schulleitung,
- c) Wegweisung aus der Schule durch das zuständige Departement auf Antrag der Schulleitung.

4.2 Eltern

§ 28 Zusammenarbeit

¹ Die Eltern erhalten von der Schule in regelmässigen Abständen Informationen über den Stand der Leistungen und bei Bedarf das für den Schulalltag bedeutsame Verhalten ihrer Kinder.

² Die Mittelschulen ermöglichen es den Eltern, einen Einblick in den Schulalltag zu gewinnen und mit der Schulleitung und den Lehrpersonen persönlich ins Gespräch zu kommen.

³ Die Eltern informieren die Abteilungslehrperson oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihrer Kinder oder über Ereignisse, die sich in deren Umfeld abspielen, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.

5. Gebühren

§ 29 Lehrgänge an den Mittelschulen

¹ Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Aargau ist der Unterricht an den Mittelschulen unentgeltlich. Vorbehalten sind die Absätze 3 und 4 und § 31. Hinsichtlich der Wohnsitzdefinition gilt Absatz 2.

² Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton oder Staat auf Basis einer Vereinbarung eine Kostengutsprache leistet, bezahlen ein Schulgeld. Dessen Höhe entspricht demjenigen Betrag, den ein anderer Kanton oder Staat dem Kanton Aargau, gestützt auf die massgebende Vereinbarung für den Besuch des entsprechenden Lehrgangs, pro Schülerin und Schüler sowie pro Schuljahr bezahlt. Es gilt die Wohnsitzdefinition des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 ¹⁾ beziehungsweise der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 ²⁾.

³ Für die Belegung des Freifachs Instrumentalunterricht kann der Regierungsrat durch Verordnung eine Gebühr von maximal Fr. 1'000.– pro halbe Lektion und Schuljahr festlegen und die Modalitäten regeln.

⁴ Zusätzlich kann der Regierungsrat durch Verordnung Gebühren für die Anmeldung, Einschreibung und das Zulassungsverfahren festlegen.

¹⁾ SAR [400.300](#)

²⁾ SAR [400.562](#)

§ 30 Lehrgänge an der AME

¹ Für Studierende mit Wohnsitz im Kanton Aargau ist der Unterricht an der AME unentgeltlich. Vorbehalten sind die Absätze 3 und 4 sowie § 31. Hinsichtlich der Wohnsitzdefinition gilt Absatz 2.

² Studierende, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton oder Staat auf Basis einer Vereinbarung eine Kostengutsprache leistet, bezahlen ein Schulgeld. Dessen Höhe entspricht demjenigen Betrag, den ein anderer Kanton oder Staat dem Kanton Aargau, gestützt auf die massgebende Vereinbarung für den Besuch des entsprechenden Lehrgangs, pro Studierende und Studierenden sowie pro Schuljahr bezahlt. Es gilt die Wohnsitzdefinition des RSA 2009.

³ Sämtliche Studierenden bezahlen ein vom Regierungsrat durch Verordnung auf maximal Fr. 1'000.– pro Semester respektive Kurs festgelegtes Studiengeld.

⁴ Zusätzlich kann der Regierungsrat durch Verordnung Gebühren für die Anmeldung, Einschreibung und das Zulassungsverfahren festlegen.

§ 31 Auslagen und Kosten

¹ Die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden haben die Auslagen, namentlich für Unterrichtsmaterialien, Lehrmittel, Lizenzen, Drucksachen, Exkursionen und Projekte sowie die Kosten für Sprachaufenthalte und Spezialwochen selber zu tragen.

6. Organe und Kantonalkonferenz

§ 32 Schulleitung

¹ Die Schulleitungen der Mittelschulen bestehen je aus einer Rektorin oder einem Rektor, einer Prorektorin oder einem Prorektor sowie mindestens einem weiteren Mitglied.

² Die Schulleitung der AME besteht aus der Rektorin oder dem Rektor einer Mittelschule und einer Prorektorin oder einem Prorektor.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitungen.

§ 33 Konferenzen der Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen einer Mittelschule sowie diejenigen der AME bilden je eine Gesamtkonferenz.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Aufgaben und Befugnisse der Gesamtkonferenz und weiterer von ihm eingesetzter Konferenzen.

§ 34 Konferenz der Rektorinnen und Rektoren

¹ Die Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen bilden die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Departements hat Einsitz in derselben.

² Sie konstituiert sich selbst.

³ Sie behandelt Fragen, die alle Mittelschulen und die AME betreffen.

⁴ Der Regierungsrat durch Verordnung die Aufgaben und Befugnisse der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren.

§ 35 Schulkommission

¹ Das zuständige Departement wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren für jede Mittelschule und die AME eine Schulkommission von fünf bis sieben Mitgliedern, davon eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

² Die Schulkommission berät die Schulleitung. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die weiteren Aufgaben und Befugnisse der Schulkommission. Er kann insbesondere eine Amtszeitbeschränkung vorsehen.

³ Die Rektorin oder der Rektor nimmt von Amts wegen an den Sitzungen ihrer beziehungsweise seiner Schulkommission teil.

§ 36 Kantonalkonferenz

¹ Die Delegierten der Lehrpersonen aller öffentlichen Schulen des Kantons bilden die Kantonalkonferenz. Sie organisiert und konstituiert sich selbst; ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Departement.

² Die Kantonalkonferenz befasst sich mit Schulfragen von allgemeiner Bedeutung, begutachtet Schulangelegenheiten und hat ein Antragsrecht gegenüber dem Erziehungsrat und dem zuständigen Departement.

7. Behörden

§ 37 Departement Bildung, Kultur und Sport

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport erfüllt neben den andernorts gesetzlich verankerten Obliegenheiten und Entscheidungsbefugnissen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gesamtsteuerung der Mittelschulen und der AME zur Erreichung der Bildungsziele durch eine hohe Qualität des Schulangebots im ganzen Kanton,
- b) Weiterentwicklung der Lehrgänge an den Mittelschulen sowie der AME und deren Anpassung an aktuelle Vorgaben und Bedürfnisse,
- c) Unterstützung und Beratung der Schulleitungen,
- d) Abstimmung der Mittelschulen sowie der AME und ihrer Übergänge an die Tertiärstufe mit anderen Kantonen und dem Bund,

-
- e) Festlegung der Qualitätsansprüche an die Mittelschulen beziehungsweise die AME und Bereitstellung eines Instrumentariums für die Qualitätssicherung,
 - f) Evaluation und Monitoring der Qualität der Mittelschulen und der AME.

² Zudem entscheidet es über:

- a) die Anzahl der an den einzelnen Mittelschulen und der AME zu führenden Abteilungen pro Lehrgang und pro Klasse sowie über die dazu notwendigen Ressourcen,
- b) die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern aus schulorganisatorischen Gründen an eine andere als die gewünschte Mittelschule.

§ 38 Erziehungsrat

¹ Der Erziehungsrat besteht aus elf Mitgliedern; den Vorsitz führt die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements; die übrigen Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt, vier Mitglieder auf Vorschlag der Kantonalkonferenz.

² Er ist als vorberatende Behörde des Regierungsrats und als beratende Behörde des zuständigen Departements in allen Schulfragen von grundsätzlicher Bedeutung anzuhören.

³ Er betreut bestimmte Abschlussprüfungen an den Schulen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 39 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für Ausgabenbeschlüsse gemäss § 40 Abs. 1 bis Fr. 5 Mio.

² Er ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Verträge über die Zuweisung und Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden abzuschliessen.

³ Um Erkenntnisgewinne für deren Weiterentwicklung zu erzielen, entscheidet der Regierungsrat über die Durchführung von befristeten Pilotprojekten an den Schulen, regelt die hierfür erforderlichen Abweichungen von kantonalen Bestimmungen durch befristete Verordnung und informiert den Grossen Rat über die befristeten Abweichungen in geeigneter Weise.

§ 40 Grosser Rat

¹ Der Grosse Rat ist endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse ab Fr. 5 Mio. für Bauvorhaben und der dafür notwendigen Grundstücksgeschäfte sowie Mieten folgender kantonalen Schulen:

- a) Alte Kantonsschule Aarau,
- b) Neue Kantonsschule Aarau,
- c) Kantonsschule Baden,
- d) Kantonsschule Stein,

-
- e) Kantonsschule Wettingen,
 - f) Kantonsschule Wohlen,
 - g) Kantonsschule Zofingen,
 - h) AME in Aarau.

² Er beschliesst über die Errichtung von Schulen, die vom Kanton gemeinsam mit anderen Trägern geführt werden.

³ Er kann festlegen, dass von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden dieser Schulen mit Wohnsitz im Kanton ein Kostenbeitrag erhoben wird, wenn der Kanton selbst für vergleichbare Ausbildungen persönliche Schul- und Studiengelder vorsieht.

8. Schuldienste

§ 41 Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

¹ In Bezug auf die Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf, zu denen auch die Jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II zählt, gelten die §§ 42–42c des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ¹⁾.

§ 42 Schulärztlicher Dienst

¹ Jede Mittelschule und die AME verfügen über einen schulärztlichen Dienst.

² Die Schulärztin oder der Schularzt kann von der Schule beigezogen werden zur

- a) Beratung zu Gesundheitsthemen, zur Prävention und zur Gesundheitsförderung,
- b) Stellungnahme zu ärztlichen Zeugnissen von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden, und
- c) Durchführung von epidemiologischen Massnahmen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum schulärztlichen Dienst durch Verordnung, insbesondere die Einsetzung und die Entschädigung der Schulärztinnen und -ärzte sowie deren zusätzliche Aufgaben.

¹⁾ SAR [422.200](#)

9. Datenschutz und Bildungs-Identität

§ 43 Bearbeitung von Personendaten

¹ Die Schulen bearbeiten Personendaten von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen und insbesondere der folgenden Aufgaben erforderlich ist:

- a) Organisation und Administration,
- b) Beurteilung des Leistungsstands,
- c) Aufsicht und Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden,
- d) Organisation und Durchführung von Schulveranstaltungen,
- e) Zusammenarbeit mit Schuldiensten unter Vorbehalt von Berufsgeheimnissen,
- f) Bearbeiten von Gesuchen betreffend Absenzen, Dispensationen und Urlaube sowie Entlassungen aus der Schule aufgrund lang andauernder Unterrichtsabwesenheit,
- g) Anordnung von Disziplinar massnahmen.

² Das zuständige Departement bearbeitet Personendaten gemäss Absatz 1 nur, wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig ist.

³ Personendaten werden anonymisiert, soweit und sobald es der jeweilige Bearbeitungszweck erlaubt.

§ 44 Bekanntgabe von Personendaten

¹ Bei einem Schulwechsel gibt die bisherige Schule der neuen Schule diejenigen Personendaten von Schülerinnen und Schülern bekannt, die zur Aufgabenerfüllung durch die neue Schule erforderlich sind.

² Darunter fallen auch Informationen zu begangenen schweren Straftaten, bei denen die psychische, körperliche oder sexuelle Integrität einer anderen Person erheblich beeinträchtigt wurde.

³ Keine Bekanntgabe erfolgt, wenn das Jugendstrafverfahren oder Strafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist oder die Straftat mehr als drei Jahre zurückliegt.

§ 45 Bildungs-Identität

¹ Die Bildungs-Identität (Bildungs-ID) ist eine eindeutige und unveränderliche Nutzungs-Identität, die der sicheren Authentisierung der Nutzenden und dem sicheren Zugang zu digitalen Dienstleistungen an den Mittelschulen und der AME dient.

² Der Kanton kann Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, Lehrpersonen, Mitglieder der Schulleitungen sowie weiteres Schulpersonal mit einer Bildungs-ID ausstatten.

³ Das zuständige Departement kann mit anderen Kantonen oder Dritten zusammenarbeiten. Es stellt sicher, dass die Datenhoheit über die erfassten Daten bei den Nutzenden verbleiben.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Bildungs-ID durch Verordnung, insbesondere welche weiteren Personen damit ausgestattet werden können.

10. Schlussbestimmung

§ 46 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

Der Erlass SAR [422.200](#) (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 6. März 2007) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 11a (neu)

Bildungs-Identität

¹ Die Bildungs-Identität (Bildungs-ID) ist eine eindeutige und unveränderliche Nutzungs-Identität, die der sicheren Authentisierung der Nutzenden und dem sicheren Zugang zu digitalen Dienstleistungen in der beruflichen Grundbildung dient.

² Der Kanton kann Lernende, Lehrpersonen, Mitglieder der Schulleitungen sowie weitere Personen der Anbieter der beruflichen Grundbildung mit einer Bildungs-ID ausstatten.

³ Das zuständige Departement kann mit anderen Kantonen oder Dritten zusammenarbeiten. Es stellt sicher, dass die Datenhoheit über die erfassten Daten bei den Nutzenden verbleiben.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Bildungs-ID durch Verordnung, insbesondere welche weiteren Personen damit ausgestattet werden können.

Titel nach § 41 (geändert)

7. Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

**§ 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben),
Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)**

¹ Der Kanton sorgt für bedarfsgerechte Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf. Dazu gehören die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie die jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II.

^{1bis} Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

- a) unterstützt und berät Jugendliche, Erwachsene und beteiligte Bezugspersonen in Fragen der Bildungs-, Berufs- und Studienwahl, der Weiterbildung, der Neuorientierung, der Laufbahngestaltung und der Anrechnung von Bildungsleistungen,
- b) informiert umfassend über das Bildungsangebot und sorgt für die Bereitstellung von Informationsmitteln,
- c) arbeitet mit den Bildungsinstitutionen, den Betrieben und den Organisationen der Arbeitswelt zusammen und
- d) stimmt das Leistungsangebot mit den Massnahmen der Arbeitsmarktbehörden und anderer Institutionen im Bereich der beruflichen Integration ab.

² *Aufgehoben.*

³ Die jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beurteilung, Beratung und Begleitung der Jugendlichen bei Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen und psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen oder beruflichen Umfeld zeigen oder sich darauf auswirken,
- b) Beratung und Unterstützung der Bezugspersonen in Lehrbetrieben, Schulen und Behörden insbesondere in Konflikt- und Krisensituationen sowie in Notfällen und
- c) Öffentlichkeitsarbeit zu lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann die Standorte der Beratungsstellen festlegen.

§ 42a (neu)

Unentgeltliches Grundangebot, Kostenpflicht

¹ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung diejenigen Leistungen, die im Sinne eines Grundangebots unentgeltlich sind.

² Er kann durch Verordnung den Bezug von Leistungen begrenzen und für darüberhinausgehende Bezüge eine Kostenpflicht einführen. Zudem kann er vorsehen, dass Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten teilweise oder ganz erlassen werden.

³ Leistungen, die nicht zum Grundangebot gehören, sind zu Vollkosten deckenden Preisen anzubieten.

§ 42b (neu)

Auslagerung

¹ Der Regierungsrat kann die Führung der Beratungsangebote durch Leistungsverträge öffentlichen oder privaten Anbietenden übertragen.

² Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 42c (neu)

Verschwiegenheit

¹ Die Mitarbeitenden des Jugendpsychologischen Dienstes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Die Schweigepflicht wird durch die Einwilligung der dazu berechtigten Person oder mit schriftlicher Ermächtigung durch das zuständige Departement aufgehoben.

³ Vorbehalten sind gesetzliche Melde- und Mitwirkungsrechte und -pflichten sowie Absatz 4.

⁴ In Fällen von häuslicher Gewalt kann der Jugendpsychologische Dienst die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt informieren und ihr gegenüber auch ohne Einwilligung der berechtigten Person Akten offenlegen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.

Aarau,

Präsident/in des Grossen Rats
NN

Protokollführer/in
NN